

4.6. Verhütung von Verdunklungshandlungen des Beschuldigten während seiner Untersuchungshaft

Zwar ist dem zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilten Angeklagten die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen (§ 341 StPO). Trotzdem ist die Untersuchungshaft nicht identisch mit der Strafhaft, denn vor dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens steht noch nicht endgültig fest, ob der Beschuldigte oder Angeklagte schuldig und welche Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen ihn anzuwenden ist. Deshalb werden während seiner Untersuchungshaft seine Rechte nur insoweit eingeschränkt, als es zur Sicherung des Strafverfahrens und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt erforderlich ist (§ 130 StPO).

Da dem verhafteten Beschuldigten im Rahmen der Untersuchungshaftvollzugsordnung u. a. auch Briefverkehr und Empfang von Besuchen erlaubt ist und er eventuell in der Lage wäre, in der Untersuchungshaftanstalt Verbindung mit ebenfalls verhafteten Mitbeschuldigten aufzunehmen, muß verhindert werden, daß er diese Kontakte zur Verdunklung mißbrauchen kann. Das ist besonders zu beachten, wenn im konkreten Fall der Haftbefehl auch wegen Verdunklungsgefahr ergangen ist.

Solange noch das Ermittlungsverfahren läuft, ist der Staatsanwalt berechtigt, Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft zu erteilen (§ 130 Abs. 4 StPO). Falls im nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren noch Möglichkeiten des Verhafteten (sei es ohne oder mit Hilfe anderer Personen) zur Verdunklung bestehen, kann das Untersuchungsorgan den Staatsanwalt anregen, zur Beseitigung bestehender Verdunklungsgefahr geeignete Weisungen an den Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu erteilen.

Die Untersuchungshaft greift sehr tief in die persönliche Freiheit des Betroffenen ein. Sie isoliert ihn von seiner Umwelt, trennt ihn von seiner Familie, unterbricht seine Berufsausübung und legt ihm andere Beschwernisse auf. Wegen der Belastungen, denen der Verhaftete ausgesetzt ist, bevor er rechtskräftig verurteilt worden ist, muß auch während der Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig geprüft werden, ob die Haftvoraussetzungen noch vorliegen (vgl. Abschnitt 4.7.).

Während der gesamten Untersuchungshaft darf der Verteidiger mit dem Verhafteten sprechen und korrespondieren. Nur während des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet wird (§ 64 Abs. 3 StPO). Wenn aus dieser Sicht die sichere